

2. Nachtragssatzung der Gemeinde List auf Sylt zur Erhebung einer Tourismusabgabe

Änderungen Titel:

Satzung der Gemeinde List auf Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Änderung Einleitung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs.6 - 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2019 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde List auf Sylt ist als Kurort (Seebad) anerkannt. Sie erhebt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Gemeinde für die Tourismuswerbung eine laufende Tourismusabgabe im Sinne des § 10 Abs. 6 & 7 KAG (im Folgenden: Beitrag).

(2) Diese Aufwendungen sollen durch den Beitrag zu 65,2 %, durch einen Gemeindeanteil zur Abgeltung des öffentlichen Interesses zu 30 % und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt werden.

§2 wird wie folgt geändert:

(1) Beitragspflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen und die teil- oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde List auf Sylt unmittelbar und/oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus sind denjenigen geboten, die im Rahmen selbständiger Erwerbstätigkeit im Gemeindegebiet entgeltliche Leistungen anbieten, sei es direkt gegenüber Touristen (unmittelbarer Vorteil), sei es gegenüber denjenigen, die ihrerseits direkt Leistungen gegenüber Touristen anbieten (mittelbarer Vorteil).

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile bemessen, sind in Spalte 2, die dafür jeweils maßgebenden Beitragssätze sind in Spalte 3 der folgenden Betriebsartentabelle bestimmt:

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<u>Betriebsart:</u>	<u>Maßstab:</u>	<u>Beitrags satz je Maßein heit</u>
	<u>A. Unterkunft:</u>		
A01	Hotel	je Übernachtung (pro Gast)*	0,20 €
A02	Ferienwohnungs-/-haus-, Privatzimmer-Vermietung an wechselnde Gäste	je Übernachtung (pro Gast)*	0,26 €
A03	Jugendherberge, Schullandheim	je Übernachtung (pro Gast)*	0,06 €

FA. Waren, Betriebsstoffe, Infrastruktur:			
FA01	Telekommunikationsdienstleistungen	je Anschluss	0,44 €
FA02	Versorgung, Energie-, Wasser	je Anschluss	2,68 €
FA03	Vermietung/Verpachtung von Gästeunterkünften und Gaststättenräumen	je qm überlassener Fläche	5,65 €
FA04	Vermietung/Verpachtung von Verkaufs- oder Ausstellungsräumen	je qm überlassener Fläche	0,87 €
FA05	Vermietung/Verpachtung sonstiger Geschäftsräume an unmittelbar bevorteilte Betriebe	je qm überlassener Fläche	0,36 €
FB. Bauwirtschaft			
FB01	Architektur-, Ingenieurbüro	je Freiberufler (auch angestellt) mit bis zu 2 Hilfskräften; je weitere Hilfskraft 1/6 des Beitragsatzes	772,28 €
FB02	Bauhandwerksbetrieb jeder Art (z.B. Bauinstallation, Dachdeckerei, Garten-/Landschaftsbau, Malerbetrieb, Tischlerei, Zimmerei, Hoch-/Tiefbauunternehmen usw.)	je beschäftigte Person	279,31 €
FB03	sonstige (Rohrreinigungsunternehmen, Baumaschinenvermietung, Baggerarbeiten usw.)	je beschäftigte Person	93,14 €
FC. sonst. Dienstleistung			
FC01	Immobilienmaklerbüro einschließl.: Finanzierungs- u. Versicherungsvermittlung, Vermittlung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste	je beschäftigte Person	204,16 €
FC02	Ferienwohnobjekt-Betreuung, einschließl. Mietvermittlung, Hausmeisterdienst, Gartenpflege, Schlüsselservice, Gebäudereinigung etc.	je beschäftigte Person	99,27 €
FC03	Werbung, Mediendesign, Computerdienstleistungen	je beschäftigte Person	25,07 €
FC04	sonstige (z.B. Bürodienstleistungen, Ver- sicherungsvermittlung, selbstständige Leihköche, Musiker, Diskjockeys, Änderungsschneiderei etc.)	je beschäftigte Person	24,27 €

§ 9 wird wie folgt geändert

Die Änderungen der 2. Nachtragsatzung treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

List auf Sylt den 20.12.2019

Gemeinde List auf Sylt

gez. Ronald Benck

Bürgermeister

